

allenfalls in extremen Ausnahmefällen unerträglicher und unbilliger Betroffenheit in Frage kommen, aber die Grundentscheidung für eine Verursacherhaftung nicht außer Kraft setzen. Das gilt zumal dann, wenn wie im Bergbau eine gefahrgeneigte Tätigkeit vorliegt, deren typische Folge die aufgetretenen Schäden und Gefährdungen sind.⁴⁹

6. Fazit

Das Meggen-Urteil des BVerwG führt das Rammelsberg-Urteil konsequent fort und begründet eine umfassende Nachsorgeverantwortung von Bergbauunternehmen entsprechend dem Verursacherprinzip. Bezogen auf Grubenwasserverunreinigungen, welche in Kontakt mit dem Grundwasser zu kommen drohen, erfasst es eine Konstellation, die auch nach dem Ende des Steinkohlenbergbaus im Ruhrgebiet immer wieder auftreten kann. Dort gilt es insbesondere, das Grubenwasser und das Grundwasser separat zu halten. Lediglich dann ist ein Ende der Wasserhaltung möglich und verantwortlich. Bei einer auch nur möglichen Vermischung greift die Nachsorgeverantwortung der Bergbauunternehmen. Diese ist damit auch in starkem Umfang ökologisch ausgerichtet und nachhaltigkeitsgerecht. Das Meggen-Urteil des BVerwG zeigt: das Bergrecht ist nicht ökologisch blind.⁵⁰ Das gilt nicht nur wegen § 48 BBergG, sondern generell durch eine Interpretation auch anderer Bestimmungen wie hier § 71 BBergG mit Blick auf die Verantwortung auch des Bergbaus für die Umwelt und dabei spezifisch für den Gewässerschutz.

Diese Verantwortlichkeit des Bergbaus ist angesichts der Anknüpfung an vorheriges gefahrgeneigtes Verhal-

ten nicht entsprechend der Altlasten-Entscheidung des BVerfG zur Zustandsstörerhaftung begrenzt. Eine behördliche Duldung oder Nachlässigkeit wirken ebenso wenig limitierend wie die Verjährung. Im Ansatz besteht eine Ewigkeitshaftung, wenngleich das BVerwG über eine solche nicht entschied, weil es im konkreten Fall um kürzere Zeiträume ging.

Tiefer gehend abgestützt wird eine solche Ewigkeitshaftung sowohl durch die umweltrechtlichen Komponenten des Verursacherprinzips wie des Nachhaltigkeitsgrundsatzes nach Art. 20a GG als auch durch die nationalverfassungs- und EU-beihilferechtlich vorgezeichnete Lastenverteilung im Sinne einer Individualverantwortung des einen Kausalverlauf in Gang bringenden Unternehmers mit allen auch nach Jahren oder Jahrzehnten auftretenden Folgewirkungen statt einer Abwälzung auf die Allgemeinheit der Steuerzahler. Damit bildet das Meggen-Urteil zugleich eine Leitlinie für künftige politische Handlungsmaximen im Bereich der unternehmerischen Nachsorgeverantwortung und deren Erhaltung – etwa auch bei einer Unternehmensaufspaltung.⁵¹

49) Daher im Fall abl. VGH Mannheim, Urt. v. 29.3.2000 – 1 S 1245/99, NVwZ-RR 2000, 589, 591.

50) So zu Recht mit Blick auf § 48 BBergG von Hammerstein, in: Boldt/Weller/Kühne/von Mäßenhausen, BBergG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rdnr. 12.

51) Zum Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (Rückbau- und Entsorgungskostenhaftungsgesetz – Rückbau- und Entsorgungskostenhaftungsgesetz) Frenz, ZNER 2015, 407; krit. Leiding, NVwZ 2015, 1564.

BUCHBESPRECHUNGEN

DOI: 10.1007/s10357-016-2989-8

**Heinz-Joachim Peters/Thorsten Hesselbarth/
Frederike Peters, Umweltrecht**

**Lehrbuch, 5., neu überarbeitete und erweiterte Auflage,
Verlag W. Kohlhammer Stuttgart 2016, 290 Seiten, ISBN
978-3-17029640-4**

Das Lehrbuch zum Umweltrecht des Kohlhammer Verlags liegt nunmehr in der 5. Auflage vor. Die bisherigen Auflagen hat Professor Peters von der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl allein herausgegeben und bearbeitet. Bei der neuen Auflage sind der Kehler Professor Hesselbarth sowie die Rechtsanwältin und Umweltreferentin Frederike Peters aus Köln als Herausgeber und Bearbeiter dazu gekommen.

Das Werk umfasst 269 Seiten, enthält ein umfangreiches Inhaltsverzeichnis, ein Verzeichnis zu einschlägiger Literatur und ein Stichwortverzeichnis, so dass man gut durch die dreizehn Kapitel geführt wird.

Das erste Kapitel befasst sich mit den allgemeinen Grundlagen des Umweltrechts, die Kapitel zwölf bis dreizehn enthalten das Naturschutzrecht, das Forstrecht, das Bergrecht, das Verkehrswegerecht, das Tierschutzrecht, das Bodenschutzrecht, das Gewässerschutzrecht, das Immissionsschutzrecht, das Gentechnikrecht, das Chemikalienrecht und das Kreislaufwirtschaftsrecht.

Hervorzuheben ist für den Grundlagenteil die umfangreiche und fundierte Erläuterung der planungsrechtlichen Instrumente und vor allem der Instrumente der direkten Verhaltenssteuerung einschließlich der dem europäischen Umweltrecht entsprungenen strategischen Umweltprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung, welche im-

mer größere praktische Bedeutung erlangen. Die Planfeststellung wird dabei als Akt der Vorhabenzulassung in das Instrumentarium der direkten Verhaltenssteuerung eingeordnet und nicht als Planungsinstrument angesehen. Vor dem Hintergrund der Korrespondenz zur vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung ist das nur konsequent. Mit dem umfangreichen Grundlagenteil sorgen die Autoren dafür, dass sich die Leser in die speziellen Gebiete des Umweltrechts in einfacher Weise selbständig einarbeiten können.

In den zwölf Kapiteln zu den speziellen Gebieten werden alle wesentlichen Aspekte bearbeitet. Ausführlich gehen die Autoren auf das Naturschutzrecht ein, dem auch das eigens behandelte Forstrecht zugerechnet werden darf. Auf das Bodenschutzrecht wird ebenfalls eingegangen. Das Bergrecht ist knapp und doch verständlich dargestellt, allerdings wären kurze Ausführungen zur Geothermie angebracht. Informativ ist trotz seiner Kürze das Verkehrswegerecht, das wegen der wegrechtlichen Umweltauswirkungen durchaus zum Umweltrecht gezählt werden kann. Das Tierschutzrecht berücksichtigt die Neuerungen zu Eingriffen und zum Handel bei Tieren. Das Kapitel zum Wasserrecht arbeitet sich höchst informativ an den Instrumentarien des Planungsrechts, des Rechts der direkten Verhaltenssteuerung und des Abgabenrechts ab. Bedacht wurden im immissionsschutzrechtlichen Kapitel die Änderungen des Immissionsschutzrechts durch die Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie. Zum Ausstieg aus der Kernenergie gibt es einen kurzen Abriss beim Atomrecht. Das Chemikalienrecht ist fast rein unionsrechtlich ausgewiesen. Das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz haben die Autoren entsprechend der gesetzlichen Konzeption klugerweise in die Teile Vermeidung, Verwertung und Beseitigung zerlegt und so insbesondere die Unterschiede zwischen Verwertung und Beseitigung deutlich werden lassen.

Das Werk erscheint als Lehr- und Praxisbuch in der Kohlhammer-Reihe „Recht und Verwaltung“. Für Studierende, die sich mit der Lehre vom Recht der Umwelt befassen, ist es als Grundlagen- und Repetitionswerk gut geeignet. Der Praxis kann es gute Dienste zur Gewinnung eines fundierten Überblicks über die doch höchst komplexe Materie leisten. Die geschickt gedrängte Darlegung dieser Materie anhand unzähliger Praxisbeispiele schafft dafür die Basis.